

**Landesrektorenkonferenz  
Der Vorsitzende**



Musikhochschule Lübeck • Große Petersgrube 21 • D-23552 Lübeck

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Landeshaus  
Herr Ole Schmidt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Große Petersgrube 21  
D-23552 Lübeck  
Fon: +49 (0)451 - 1505 - 127  
Fax: +49 (0)451 - 1505 - 301  
Mail: [rico.gubler@mh-luebeck.de](mailto:rico.gubler@mh-luebeck.de)

E-Mail: [Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de).

**Bearbeiter\*in, Zeichen**

**Mail, Telefon, Fax**

**Datum**

praesident@mh-luebeck.de  
Fon: +49 (0)451 - 1505 - 216  
Fax: +49 (0)451 - 1505 - 301

28. April 2020

**Rückmeldungen der Schleswig-Holsteinischen Hochschulen zum Corona-Artikelgesetz**

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

bezugnehmend auf das Schreiben des Geschäftsführers des Bildungsausschusses Herrn Ole Schmidt übersenden wir Ihnen anbei die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier aus Zeitgründen außer in Bezug auf § 105 Abs. 6 um keine abgestimmte Stellungnahme handelt, sondern um Einzelrückmeldungen einiger Hochschulen SH. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass die Hochschulen SH mit der Arbeit und dem Vorgehen des federführenden Ministeriums sehr zufrieden sind.

Die LRK meldet sich mit einem geeinten Vorschlag zu § 105 Abs. 6 (1.) sowie mit Einzelmeldungen von Hochschulen (2.-4.). Die ebenfalls angehörten Universitäten CAU und EUF haben zudem eine eigene Stellungnahme abgegeben, schließen sich aber ausdrücklich der Stellungnahme der LRK SH an.

1. Zu folgendem Vorschlag besteht Einstimmigkeit der Mitglieder der Landesrektorenkonferenz:

Sämtliche Hochschulen SH schlagen eine Neufassung des Absatzes 6 von § 105 in folgender Form vor:

#### § 105

(6) Die Dekanin oder der Dekan legt fest, in welchen Studiengängen im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind (Freiversuch). Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan oder den Prüfungsausschuss mit der Entscheidung beauftragen. Für Studierende, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen wesentlich erschwert ist, gilt eine im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als Freiversuch.

Begründung zu Artikel 16 – Hochschulgesetz  
Nummer 2)

i) zu § 105

Absatz 6 regelt, dass die Dekaninnen oder Dekane festlegen, in welchen Studiengängen im Sommersemester 2020 ein Freiversuch gewährt wird, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind. Die Festlegung kann sich auf den Studiengang oder, sofern nicht der ganze Studiengang betroffen ist, auf einzelne Module beziehen. Darüber hinaus erhalten Studierende, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen, einen Freiversuch, wenn ihre Lern- oder Prüfungssituation wesentlich erschwert ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Studierenden aufgrund der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind.

## **2. Hochschule Flensburg**

Die nunmehr im schulischen Bereich nachvollziehbar gewährte Flexibilität in der Gestaltung des Unterrichts wie auch in der Gestaltung von Prüfungsleistungen und der Notengebung wird für den weiteren Verlauf dieser Kohorte deutliche Auswirkungen haben. So wird durch die Eigenständigkeit der Schulen ein heterogenes Feld von Schulabsolvierenden in die Hochschulen kommen.

Diese Heterogenität muss von der Bewerbungsphase bis weit in den Studienverlauf hinein durch die Hochschulen kompensiert werden. Aufgrund der aktuell zu verzeichnenden Finanzierungslücke im Bund-Länder-Programm „Qualitätspakt Lehre“ und damit wegfallenden studienvorbereitenden und studienbegleitenden hochschuldidaktischen Kursangeboten wird dies absehbar zu langfristigen Einbußen in der Studienqualität führen.

Grundsätzlich wird der vom MBWK moderierte Diskussionsprozess mit den Hochschulen zur Identifizierung und Spezifizierung der erforderlichen Anpassungen im Zuge dieses „Corona-Artikelgesetzes“ als positiv bewertet.

### 3. Technische Hochschule Lübeck

Artikel 16 Änderung des Hochschulgesetzes:  
§ 99 und § 108:

*§ 99 Wahlen (zu § 17) – Seite 32 Gesetzesentwurf*

*(1) Wahlen können in einem gesicherten elektronischen Verfahren durchgeführt werden.*

*(2) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es ein Amt rechtzeitig angetreten hätte.*

Die TH Lübeck schlägt eine Ergänzung in der Gesetzesbegründung vor, um Abs. 2 auch auf das Amt des Dekans/der Dekanin anwenden zu können. Zwar sind in § 99 Abs. 2 Funktion UND Amt angesprochen, allerdings zuvor nur Mitglieder von Gremien aufgeführt, worunter Ämter/Dekane dem Wortlaut nach nicht gefasst sind.

Eine Klarstellung der (ggf. analogen) Anwendbarkeit auf Dekane in der Gesetzesbegründung (wie für die Studierendenschaft) würde uns sehr helfen, hier keine rechts- und regelungsfreien Räume entstehen zu lassen.

*§ 108 – Seite 35/36 Gesetzesentwurf*

Hinweis: alternativ kommt eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung des Ministerium in § 108 für abweichende Regelungen in Betracht. Diese umfasst derzeit lediglich die Amtszeit von Gremien, Ämter wie Dekan/Dekanin müsste dann ergänzt werden.

Aufgefallen ist zudem, dass die **Verweisung auf Seite 80 der Gesetzesbegründung zu Art. 16, § 99** nicht korrekt ist:

*„Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für Wahlämter. Gemäß § 73 Absatz 3 gilt diese Regelung für § 73 entsprechend.“*

Es muss heißen § 73 **Abs. 4** (Hochschulgesetz), die Anwendbarkeit von § 17 für Studierendenschaften und Fachschaften steht in Abs. 4, nicht in Abs. 3.

Rückwirkendes In-Kraft-Treten des gesamten Gesetzes

Eine Rückwirkung oder abweichendes Inkrafttreten für den im Hochschulbereich einschlägigen Art. 16 (ab S. 31, Inkrafttreten-Regelungen Art. 29 auf Seite 51) ist leider bisher nicht vorgesehen. Da die TH Lübeck einige der Regelungen jedoch schon anwendet, möchte wir die Rückwirkung – möglichst auf den 16.3. – noch einmal eindringlich erbitten.

#### 4. Weitere Hochschulen

Für die **Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung** ergibt sich aus der geplanten Rechtsetzung kein direkter Handlungsbedarf. Dennoch möchte Sie mitteilen, dass die anvisierten Regelungen im Sinne einer Orientierungsgrundlage für das AZV sehr begrüßt werden.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'RG', is centered on the page.

Prof. Rico Gubler, Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein